OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701585/2/BL

Datum:
Linz, 17. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des V O, E, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.02.2022, GZ: BHWL/921180027364/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den zu Spruchpunkt I des Straferkenntnisses angeführten verletzten Rechtsvorschriften die Wendung „§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG“ ersetzt wird durch „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, § 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.02.2022, GZ: BHWL/921180027364/21, wurde gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt, wegen der Verletzung folgender Rechtsvorschriften: „§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 4 Abs. 1 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2021“.

Dem Bf wurde vorgeworfen, am 24.04.2021 in L auf Höhe L ein Kraftfahrzeug der Marke x mit dem amtlichen Kennzeichen: x, mit einer weiteren Person, nämlich N K, der nicht mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt lebt, benützt zu haben, ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, obwohl gemäß § 4 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zum Tatzeitpunkt nur zulässig war, wenn eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wurde.

Unter Spruchpunkt II wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die zum Tatzeitpunkt gültigen Ausgangsbeschränkungen (§ 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

I.2. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 10.02.2022 eine Beschwerde, in der er inhaltlich mitteilte: „Mich hat meine Bezugsperson K N um 00:45 aus der Stadt geholt wo ich mit meiner Freundin spazieren war, was man laut Gesetz durfte. Um ca. 01:10 wollten wir nach Hause fahren wo uns die Polizisten um 01:14 aufgehalten haben. Nach diesen Argumenten, beantrage ich diesen Betrag von 75€ die ich laut der Corona Verordnung zahlen muss, nicht zu zahlen, weil ich mich an die Verordnungen gehalten habe und keinen Grund sehe den Betrag zu zahlen!“

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15.02.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da auch keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Am 24.04.2021 fuhr der Bf um 01:09 Uhr als Beifahrer mit seinem Freund (Bezugsperson) N K, mit dem der Bf nicht im selben Haushalt lebt, in L auf Höhe L, im PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x. Während der Fahrt trugen weder der Fahrer des PKW noch der Bf eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig, widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde. Der Umstand, dass der Bf zum angegebenen Tatzeitpunkt mit einer anderen Person, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, in einem PKW gefahren ist und dabei keine FFP2-Maske getragen wurde, wird seitens des Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. § 4 Abs. 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 171/2021 (9. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) lautet:

„Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen
§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.“

III.3. Die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung der 4. COVID-19-Maßnahmen-verordnung hat im § 4 Abs. 1 klar vorgesehen, dass bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

Der objektive Tatbestand wurde durch den Bf verwirklicht, da zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle weder der Bf noch der Fahrer des PKW eine FFP-Maske trugen.

Dieser Sachverhalt wird vom Bf auch inhaltlich nicht bestritten. Dieser führt in der Beschwerde lediglich aus, dass der Fahrer des PKW seine Bezugsperson sei. Dieses Vorbringen führt insofern nicht zum Erfolg, als es darauf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung und der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht ankommt, da beim gemeinsamen Benützen eines PKW mit Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, eine FFP2-Maske zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die andere Person eine Bezugsperson, ein Freund oder eine gänzlich fremde Person ist. Maßgeblich ist, dass die Personen in unterschiedlichen Haushalten leben.

III.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaft-machung" nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auch die unter Punkt III.3. dargelegten Ausführungen des Bf in der Beschwerde, wonach der Lenker des PKW eine Bezugsperson sei, führt weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die hier verhängte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, bei einem Strafrahmen bis zu 500 Euro (somit 10 % der Höchststrafe), erscheint im konkreten Fall tat- und schuldangemessen festgesetzt. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt zudem das Rechtsgut des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus. Diesem Rechtsgut kommt erhebliche Bedeutung zu.
Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung oder der Ausspruch einer Ermahnung schon aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen nicht mehr geboten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe auch im Hinblick auf die geschätzten Einkommensverhältnisse des Bf als angemessen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 10 Euro und somit 20 % der verhängten Strafe als Kostenbeitrag festzulegen.

III.7. Das angefochtene Straferkenntnis konnte somit im Ergebnis bestätigt werden. Lediglich die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Rechtsvorschriften des § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind richtigerweise in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung zu zitieren: „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, § 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021“.
Durch diese Präzisierung kommt es jedenfalls nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes, wonach dies im Sinne der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Es war im Ergebnis daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang